

hauser, Rüttimann, Savary-Freiburg, Schärli, Schnider-Luzern, Schnyder-Bern, Stamm Judith, Steinegger, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Wanner, Weber-Arbon, Wellauer, Zehnder, Zwingli (48)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Verordnungen, die den Milchwirtschaftsbeschluss 1977 konkretisieren, so vor allem die Verordnung über die Milchkontingentierung im Talgebiet, in der voralpinen Hügellzone und in der Zone I des Berggebiets (SR 916.350.101) und die Verordnung über Massnahmen gegen übermässige Milchlieferungen in den Zonen II bis IV des Berggebietes (SR 916.350.102) enthalten bekanntlich Massnahmen, mit denen eine übermässige Milchproduktion verhindert werden soll. Einzelne Bestimmungen bewirken nun aber gerade das Gegenteil. Zu denken ist an jene Vorschriften, die den Milchproduzenten erlauben, ihre Kontingente für eine Höchstdauer von fünf Jahren stillzulegen. Viele Milchproduzenten nützen ihr Milchkontingent nur deshalb voll aus (und tragen damit zur Milchschwemme bei), um ihr Kontingent nicht zu verlieren. Andere sind gezwungen, vor dem Ablauf der fünf Jahre die Produktion wieder aufzunehmen.

Mit einer Abschaffung der gesetzlichen Limite von fünf Jahren und der Zulassung der freiwilligen Stilllegung von Teilkontingenten wird den Bedürfnissen der Landwirte besser Rechnung getragen und ein grösserer Beitrag zur Eindämmung der Milchschwemme geleistet.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 29. Mai 1985
Déclaration écrite du Conseil fédéral du 29 mai 1985*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

85.422

**Postulat Neukomm
Preiskontrolle bei Käse
Fromages. Contrôle des prix**

Wortlaut des Postulates vom 22. März 1985

Der Bundesrat wird gebeten, die Eidgenössische Preiskontrollstelle mit der Überwachung der Preise und Margen auf allen Fabrikations- und Handelsstufen sowie mit der Beitragsbemessung der Inlandverbilligung zu beauftragen. Er erteilt der Eidgenössischen Preiskontrollstelle zudem den Auftrag, die Preis- und Margenbildung bei den übrigen importierten oder im Inland fabrizierten Käsesorten gemäss allgemeiner Verordnung über geschützte Warenpreise vom 11. April 1961 zu überwachen.

Texte du postulat du 22 mars 1985

Le Conseil fédéral est prié de charger le Contrôle des prix de surveiller les prix et les marges de bénéfice à tous les niveaux de la fabrication et du commerce, ainsi que de déterminer la contribution destinée à abaisser les prix dans le pays. Il doit en outre donner à cet office le mandat de surveiller les prix et les marges de bénéfice pour les autres sortes de fromage importées ou fabriquées en Suisse, conformément à l'ordonnance générale sur les marchandises à prix protégés du 11 avril 1961.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Bratschi, Braunschweig, Deneys, Eggenberg-Thun, Friedli, Jaggi, Leuenberger-Solothurn, Meyer-Bern, Reimann, Robbiani, Rohrer, Rubi, Ruffy, Stappung, Vannay, Wagner, Weber Monika, Weber-Arbon, Zehnder (20)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Auf meine Einfache Anfrage vom 6. März 1984 antwortete der Bundesrat, dass die preisbildenden Faktoren bei kostenbeitrags- bzw. verbilligungsberechtigtem Käse fortan unter Beizug einer neutralen Amtsstelle überprüft werden. Dies und die Überwachung der Weitergabe von Verbilligungsbeiträgen zugunsten der Konsumenten ist jedoch nach wie vor nicht befriedigend gewährleistet. Grund dafür sind die geltenden Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft über die Inlandverbilligung nicht abzuliefernder Weich- und Halbhartkäse vom 20. Oktober 1982. Danach führt das Bundesamt für Landwirtschaft die Überwachungsaufgabe in eigener Sache aus oder überträgt sie dem Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten (ZVSM), dessen Mitglieder selbst grosse Käsefabrikanten und Händler sind. Die Richtlinien stehen im Gegensatz zum Bundesgesetz über geschützte Warenpreise vom 21. Dezember 1960 und zum Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1972 über die Interventionmöglichkeiten der Eidgenössischen Preiskontrollstelle (EPK). Dieser unbefriedigende Rechtszustand muss die Arbeit der beauftragten Amtsstelle lähmen, stellt den Überwachungsauftrag in Frage und gefährdet damit die Interessen der Konsumenten.

Die Überwachung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle soll ferner aufzeigen, ob die Bundesmittel im Sektor Käse – unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei Importkäse – gesamtwirtschaftlichen Verwertungszielen entsprechend eingesetzt werden. Darüber und über die Weitergabe der Verbilligungen zugunsten der Konsumenten hat die Eidgenössische Preiskontrollstelle dem Bundesrat periodisch Meldung zu erstatten. Bei der Überprüfung der Kalkulationen verbilligungsberechtigter Käse kann die EPK Experten und Vertreter der milchwirtschaftlichen Seite beiziehen. Die Finanzierung dieser Aufgaben könnte wie bis anhin mittels Abgaben der Käsefabrikanten gewährleistet werden, damit die Bundeskasse nicht zusätzlich belastet wird. Bisher hat der Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten allein diese Finanzierungsbeiträge erhalten. Neu sollte ein angemessener Anteil für die Aufgaben der Eidgenössischen Preiskontrollstelle abgezweigt werden.

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle ist bereits heute Fachinstanz in Preis-, Kosten- und Beitragsfragen bei geschützten Agrarprodukten, unter anderem bei den Zuckerfabriken, der Rapsölverwertung, der Pflichtlagerhaltung von Nahrungsmitteln, der Milch, Butter usw.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 29. Mai 1985*

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 29 mai 1985

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

85.376

**Postulat Pitteloud
Ausgesteuerte Arbeitslose. Statistik
Chômeurs ayant épuisé leur droit à l'assurance.
Statistique**

Wortlaut des Postulates vom 13. März 1985

Der Bundesrat wird eingeladen, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit man den Arbeitslosenstatistiken entnehmen kann:

- wie viele Arbeitslose ausgesteuert worden sind;
- aus welchen Gründen diese Personen ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verloren haben;

Postulat Neukomm Preiskontrolle bei Käse

Postulat Neukomm Fromages. Contrôle des prix

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.422
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1259-1259
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 512

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.